



Schiedsrichter- ordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Allgemeines.....	3
3. Organ	4
4. Arbeitsgruppe Schiedsrichter im DKBC.....	4
5. Aufgaben des Referenten Schiedsrichterwesen	4
6. Aus- und Fortbildung.....	4
7. Prüfung.....	5
8. Leistungsklassen.....	5
9. Schiedsrichterausweis	5
10. Einsatz von Schiedsrichtern	6
11. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	7
12. Beobachtung.....	8
13. Rechtsprechung	8
14. Finanzen.....	8
15. Werbung	8
16. Ehrungen.....	9
17. Inkrafttreten	9

1. Präambel

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männer besetzbar. Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung für den DKBC auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler und unter Beachtung der Sportordnung des DKBC. Sie ist Teil der Sportordnung und im Teil C hinterlegt.

Der DKBC ist verpflichtet, eine Arbeitsgruppe Schiedsrichter zu bilden. Leiter ist der Referent Schiedsrichterwesen. Den Einsatz der Schiedsrichter in den Bundesligen, bei Deutschen Meisterschaften und Ländervergleichen koordiniert der Referent Schiedsrichterwesen. Bei anderen, über der Landesebene stehenden Wettbewerben, können ebenfalls Schiedsrichter beim Schiedsrichterwart beantragt werden.

Die Landesverbände regeln die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichtern (Grundlizenz)

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

2. Allgemeines

2.1. Zur Durchführung eines der DKBC-Sportordnung entsprechenden Sportbetriebes ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

2.2. Die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie deren Fortbildung, sind in den Ausbildungsvorschriften geregelt.

2.3. Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein. Dazu gehören:

- Lange Stoffhose oder Stoffrock, alles unifarben in schwarz
- rote Oberbekleidung, jeweils unifarben, oder Sondertrikot
- als Oberteile sind zugelassen: Hemd, Bluse, Poloshirt, Sweatshirt und Sweatjacke, jeweils Kurz- oder Langarm, mit DKB-Emblem (nicht aber mit dem der WNBA)
- sofern gesponsort Sondertrikot für Bundesligen, Meisterschaften und Final Four, diese wären dann verpflichtend zu tragen
- Sportschuhe

Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen. Schiedsrichter mit einer internationalen Lizenz sind berechtigt, ein entsprechendes Abzeichen am Arm zu tragen. Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein. Es besteht Alkohol- und Rauchverbot für den Schiedsrichter während des gesamten Wettkampfes

2.4. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.

2.5. Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Platz für seine Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.6. Schiedsrichter müssen Mitglied eines Vereins/Klubs im DKBC sein.

3. Organ

Das Organ des Schiedsrichterwesens des DKBC ist die Arbeitsgruppe Schiedsrichter im DKBC

4. Arbeitsgruppe Schiedsrichter Baden-Württemberg-Liga

4.1. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus den Schiedsrichterwarten der Länder Nordbaden, Südbaden und Württemberg oder deren Stellvertreter.

4.2. Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die anfallenden Kosten für die Landesschiedsrichterwarte übernehmen die jeweiligen Landesverbände.

5. Aufgaben der Arbeitsgruppe

- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen der Schiedsrichterordnung
- Erstellung von Einsatzplänen von Schiedsrichtern in ihrem jeweiligen Landesverband. Jeder Landesschiedsrichter ist für die Besetzung der in seinem Landesverband stattfindenden Spiel der Baden-Württemberg-Liga zuständig.
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung

6. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach der Ausbildungsordnung des DKBC. Die Grundausbildung der Schiedsrichter erfolgt durch die Landesschiedsrichterwarte nach den Vorgaben des Lehrteams des DKBC. Die Aus- und Fortbildung der Bundesliga-Schiedsrichter (auch zuständig für Meisterschaften und Final Four) erfolgt ausschließlich durch das Lehrteam des DKBC. Die Kosten für diese Lehrgänge werden gemäß den Vorgaben der Finanzordnung geregelt.

7. Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Ausbildungsordnung des DKBC geregelt, und werden vom Lehrteam erstellt bzw. regelmäßig aktualisiert.

8. Leistungsklassen

8.1. Bundesliga-Lizenz

Diese Schiedsrichter sind berechtigt, alle Wettkämpfe im DKBC zu leiten.

8.2. Schiedsrichterlizenz

Diese berechtigt die Schiedsrichter zur Leitung aller Wettkämpfe ihres Landesverbands. Darüber hinaus ist ein Einsatz im DKBC-Pokal nach Absprache zwischen Landesschiedsrichterwart und Referent Schiedsrichterwesen möglich. Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Nachwuchsspiele und als 2. Schiedsrichter eingesetzt werden.

8.3. Bei groben Verstößen gegen das Ethos des Schiedsrichterwesens kann der Leiter der Arbeitsgruppe Schiedsrichter die Lizenz sofort entziehen.

9. Schiedsrichterausweis

9.1 Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom DKBC herausgegeben, der für alle Ebenen und Länder verbindlich ist.

9.2. Die Ausstellung der Bundesliga-Lizenz regelt das Lehrteam Schiedsrichter im Auftrag des Präsidiums. Die Ausstellung der Grundlizenz regeln die Landesschiedsrichterwarte.

Dies gilt auch für alle anderen Eintragungen.

9.3. Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:

- Ausweisnummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- Landesverband
- Staatsangehörigkeit
- erkennbares Passbild
- eigenhändige Unterschrift
- Stempel
- Prüfungsdatum
- erteilte Lizenz
- Bestätigungsvermerk der Fortbildung
- Einsätze

Änderungen von Name, Vorname, Adresse, Landesverband sind durch den Landesschiedsrichterwart vorzunehmen.

9.4. Der Schiedsrichterausweis hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Er ist Eigentum des DKBC und muss beim Ausscheiden auf Verlangen zurückgegeben werden.

9.5. Alle Schiedsrichter müssen eine gültige Antidopingvereinbarung nachweisen.

10. Einsatz von Schiedsrichtern

10.1. Alle Wettbewerbe, die der DKBC veranstaltet, müssen entsprechend der Sportordnung des DKBC von Schiedsrichtern geleitet werden. Den Einsatz von Schiedsrichtern und Aufsichtsführenden regeln die Länder in ihrem Verantwortungsbereich selbst.

10.2. Die Einsatzplanung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen Landesschiedsrichter. Es sollen pro Mannschaft mindestens 2 Heimspiele mit Schiedsrichtern besetzt werden.

10.3. Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.

10.4. Bei Kegelerveranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter fungieren, ist ein Hauptschiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichterwart zu benennen.

10.5. Bei Deutschen Meisterschaften o. ä. hat eine Absprache zwischen dem Vizepräsident Sport oder dem Spielleiter Meisterschaften / Pokal und den Schiedsrichtern über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.

Bei Meisterschaften und Final Four wird eine Schiedsrichtereinweisung durch den Referenten und Hauptschiedsrichter durchgeführt.

10.6. Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gewährleistet ist, so bleibt es dem zuständigen Schiedsrichterwart überlassen, zwei Schiedsrichter einzuteilen.

10.7. Beim Spiel über sechs Bahnen ist der Einsatz von zwei Schiedsrichtern notwendig.

10.8. Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:

- Bei Anwesenheit eines neutralen, nicht den beteiligten Mannschaften zugehörigen, Schiedsrichters kann dieser die Leitung übernehmen (kein am Spiel beteiligter Sportler) Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich.
- Ist kein ‚neutraler‘ Schiedsrichter anwesend, kann auch ein Schiedsrichter (kein am Spiel beteiligter Sportler) der beteiligten Mannschaften das Spiel leiten (Vorrang hat die Heimmannschaft). Ist kein Schiedsrichter anwesend, dann übernimmt ein zu benennender Aufsichtsführender, ggfs. Die beiden Mannschaftsführer die Leitung des Spieles.
- Kommt der eingesetzte Schiedsrichter verspätet zum Wettkampf so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.

11. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

11.1. Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vom DOSB und seiner Gremien angesetzten Kontrollen zu unterstützen.

11.2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten und etwaige Mängel noch beseitigt werden können. Das Bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.

11.3. Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.

11.4. Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.

Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.

11.5. Aufgaben vor, während und nach dem Wettkampf:

- Überprüfung der Bahnen und der Anlage, die gültige Bahnabnahmeurkunde ist zu überprüfen (in der 1. Bundesliga zusätzlich die Internationale Bahnabnahme).
- Spielerpasskontrolle ist durchzuführen (bis zur Einführung eines digitalen Systems)
- Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln gemäß den Festlegungen der Sportordnung des DKBC.
- Überprüfung der Werbegenehmigung auf Gültigkeit.
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Sportordnung des DKB und DKBC sowie den Durchführungsbestimmungen und der Schiedsrichterordnung.
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
- Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht, gegen Verstöße der vorgenannten Ordnungen und Sportdisziplin zu ahnden.
- Die Ahndungsmittel sind in der Sportordnung des DKBC geregelt.
- Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.
- Fehlende Unterlagen und Vorkommnisse sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- Abschlusskontrolle des Spielberichts Bogens und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.
- Rückgabe der Spielpässe.
- Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses.
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen
- Angekreuzte Proteste sind zu kommentieren und dem Spielleiter zuzustellen

12. Beobachtung

12.1. Die Beobachtung der Schiedsrichter obliegt dem jeweiligen Landesschiedsrichter oder seinem Stellvertreter.

12.2. In diesem Fall muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt, mit dem betreffenden Schiedsrichter durchgesprochen werden.

13. Rechtsprechung

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DKB und DKBC. Ausgenommen sind Verstöße gegen diese Ordnung und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen werden.

Zu den Verstößen, deren Ahndungen ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgen zählen:

- Wiederholter Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden Grund;
- Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiedsrichterorgane;
- Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften oder Veranstaltungen

Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter und deren Leiter oder auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart können folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Suspendierung auf Zeit
- Streichung von der Schiedsrichterliste

14. Finanzen

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Ligen, in denen er tätig ist. Maßgebend sind hier die Aufwandsentschädigungssätze der einzelnen Länder.

15. Werbung

Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze genehmigte Werbung zu tragen. Die Genehmigungen können

- für Einsätze auf Landesebene nur die Länder entsprechend ihrer Festlegungen
- für Einsätze in den Bundesligen und bei Meisterschaften / Final Four nur der DKBC erteilen.

16. Ehrungen

Schiedsrichter können nach den Kriterien des jeweiligen Landesverbandes geehrt werden:

- 100 Einsätze Urkunde
- 200 Einsätze Urkunde
- 300 Einsätze Urkunde
- 500 Einsätze Urkunde
- 750 Einsätze Urkunde

17. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt in dieser Form ab 01.07.2024 in Kraft.